650 Jahre Unterallmeind-Korporation Arth (Teil 2)

Wer sind die „Unterällmiger“

Kleiner Streifzug durch die komplexen Mitgliedschaftsverhältnisse der 650-jährigen Unterallmeind-Korporation Arth

Im Jahre 1354 wurde mit dem so genannten „Wegweisbrief“ die Verteilung der Bodenallmeind im Arther-Tal unter die alt eingesessenen Bewohner vollzogen. Alpen, Weiden und Wälder blieben unverteilt und bilden bis heute das gemeinsame Korporationsgut. Welche Personen und Familien waren vor 650 Jahren nutzniessend und verantwortlich für das Wohl der Unterallmeind-Korporation? Und wer ist es heute?

von Erich Ketterer

Nur ein paar Monate nach ihrem Loskauf aus der Pfandschaft von Maria, Markgräfin von Baden, teilten die Arther „Kilchgenossen“ die Güter auf dem Talboden und bis „Mitte Berg“ unter sich auf. Berücksichtigt wurden „.. alle die Mentschen, die zwentzig Jar In vnser kilchhörj ze Artt gesessen mit huß vnd hof …“, wie es im „Wegweisbrief“ vom 16. März 1354 heisst. Für diese Verteilung bildete man einen 21-köpfigen Ausschuss (siehe Box). Zum „Wegweisbrief“ - er stellt lediglich ein ergänzendes Aktenstück dar - fehlt heute leider ein eigentlicher Teilungsrodel. Ein solches Verzeichnis der zur Verteilung gelangten Parzellen mit den Namen der neuen Besitzer muss jedoch damals zwangsläufig vorhanden gewesen sein. Es wäre heute äusserst interessant, etwas über Ausdehnung und Zuteilung der Grundstücke und über die Namen dieser ersten Unterallmeind-Genossen zu erfahren.

Drei-Klassen-Gesellschaft: Alteingesessene, …

Bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 gab es keine Staatsbürgerrechte im heutigen Sinn, es war die Zeit der Ortsbürgerrechte. Der Erwerb des Schwyzer Landrechtes für sich und seine Nachkommen wurde seit dem 16. Jahrhundert mit gewaltigen Einkaufssummen ausserordentlich erschwert und zuletzt überhaupt nicht mehr erteilt. Mit der Aufnahme als Landmann erfolgte gewöhnlich auch die Nutzniessung an der jeweiligen Allmeind. Die Unterällmiger allerdings, hatten dem Staat gegenüber keine Verpflichtung neue Landleute als Unterallmeindgenossen anzunehmen. Laut einem Statut von 1466 konnten fünf oder sechs Unterällmiger mit ihrem Protest die Aufnahme eines neuen Allmeindgenossen verhindern. Von den seit dem Jahre 1500 aufgezeichneten Neuaufnahmen ins schwyzerische Landrecht, erhielten vier Antragsteller das Allmeinrecht auf der Unterallmeind, 101 das auf der Oberallmeind und einem wurde das Allmeinrecht verweigert.

…Beisassen und Tolerierte

Natürlich konnten lange nicht alle, welche sich irgendwo dauernd niederliessen, das Bürgerrecht ihrer neuen Heimat erlangen. Sie bildeten die Klasse der Bei- oder Hintersassen und hatten politische und wirtschaftliche Zurücksetzung zu erdulden. Landrecht und Beisassenrecht mussten von auswärts wohnenden Personen alle 10 Jahre erneuert werden, sonst gingen diese Rechte verloren. Die Beisassen, sowie

die in Arth wohnhaften Oberällmiger, hatten beschränkte Nutzniessung an der Unterallmeind, wie eine Verordnung aus dem 17. Jahrhundert zeigt: „Es können unsere lieb mitlandleuth von der oberallmeindt wie auch die Beysassen, die unserm Kirchgang wohnen 2 Küho eßend lauth obigem anschlag auf vnsere allmeinden treiben, ausgenommen kein ochs vnd in der Reysti nur ein Küho. Streue vnd fahren ist den ober allmeind leuthen vnd Beysassen zu mehen vnd samlen verboten“. Eine dritte Klasse bildeten die so genannten „Tolerierten“, denen der Aufenthalt im Land für ein bestimmtes Entgelt von der Obrigkeit für eine festgesetzte Zeit erlaubt war und zwar ohne politische Rechte und ohne jegliche Nutzniessung an der Allmeind.

Loslösung der Unterallmeind-Korporation von der Gemeinde Arth

Arth bildete nach seinem Anschluss ans Alte Land Schwyz eines der sechs Viertel des Landes. Die oberste politische Instanz des Tales war die Viertel-Gemeinde, diese fasste wohl jahrhunderte lang auch Beschlüsse betreffend der Allmeind. Eine Trennung der Unterallmeind-Korporation und der politischen Gemeinde Arth ist erst im 17. Jahrhundert auszumachen. Im Jahr 1635 wurde nachweislich eine eigentliche Korporations-Gemeinde abgehalten: „Item auf den 11. Tag Merz des 1635 Jahres ist ein Gemeind von den Allmeindgenossen zu Arth gehalten worden von wegen der Allmeind so sie nutzen und hend und man hat sich dergestalten underredt und beratschlaget…“. Eine umfangreiche Verordnung der Unterallmeind stammt von 1652 und ist betitelt mit „Satz und Ordnung der Allmeindgenossen zu Arth, die in und usser dem Kirchgang wohnen“. Schon damals versammelten sich die Korporations-Gemeinde und die Viertels-Gemeinde also getrennt. An der Korporations-Gemeinde nahmen ausschliesslich Unterallmeind-Genossen teil, und zwar – wie heute noch – auch solche, die nicht in der Gemeinde wohnhaft waren.

Zum Unterällmiger wird man geboren

Die Unterallmeind ist eine Geschlechter-Korporation, die Mitgliedschaft ist laut Statuten den Trägern von 21 Geschlechtsnamen vorenthalten (siehe Box). Für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte müssen die Korporationsbürger ausserdem 18 Jahre alt sein und Wohnsitz im Kanton Schwyz haben. Seit 1993 können auch Frauen die UAK-Mitgliedschaft erwerben. Im Laufe ihrer 650-jährigen Geschichte gehörten aber nicht immer nur diese 21 Geschlechter zur Unterallmeind. Einige Geschlechter sind – weil schon lange ausgestorben – in keinem UAK-Verzeichnis mehr zu finden; andere Geschlechter haben ihr Allmeind-Recht, z. B. durch Wegzug, verloren. In den letzten 400 Jahren ist das Unterallmeind- Recht nur an vier neue Landleute erteilt worden: 1517 an Turs Felder, 1566 an Hans von Uri (Abury) und an Balz Römer und 1567 an Jakob Grüter. Römer und Aburi sind nach wie vor Unterallmeind-Geschlechter, Felder und Grüter aber erscheinen schon lange nicht mehr in den Unterallmeind-Register. Alle anderen heutigen Unterallmeind-Geschlechter haben ihr Allmeindrecht schon vor dem Jahre 1500 besessen. Vermutlich waren einige der schon vor Jahrhunderten ausgestorbenen oder weggezogenen Arthergeschlechter ebenfalls Unterällmiger, z.B.: Gugelberg, Kalchofner, Kergärtner, Hemmer, Henggeler, Tanner und Pfister.

Die „Ausgeschossenen“ von 1354

Für die Verteilung der Bodenallmeind unter den sich nun freigekauften Talbewohner von Arth bildeten diese eine Kommission: „.. vnnd haben darumb vßgenommen Ein vnnd zwentzig Erbar Man In vnnser kilchhörj ze Art. …“. Diese 21 Männer sind uns im „Wegweisbrief“ überliefert:

Hartman huober	Clauß krämer	vlrich vf dem Büel
Hanns von Ospidal	Jenni Lennggti	Heinrich Im Hof
Hannß Blürman	hannß schwäger	walther blaß
Heinrich schryber	Uli wider	vlj horn
Jost Zey	Ruodolff Betzger	vlj sigklig
Vlrich von Rötten	Rup Zey	wernher sigklig
Ruodolff Zourlun	vlrich Eigel	wernher schweiger

Diese „Ausgeschossenen“ stammen aus 19 Geschlechter. Von den heute als Unterällmiger geltenden Geschlechtern waren dabei einzig die „Hospenthal“, „Schreiber“, „Zay“ und „Eigel“ vertreten. Man muss allerdings bemerken, dass im ausgehenden Mittelalter die Entwicklung der Nachnamen erst im Entstehen begriffen war und diese mit einiger Vorsicht und „Fantasie“ zu betrachten sind.

Die Unterallmeind Korporationsbürger nach Geschlechter

Die Unterallmeind-Geschlechter mit der Anzahl ihrer heute angemeldeten Korporations-Bürger. Zum Vergleich das älteste noch vorhandene vollständige „Genossen-Verzeichnis“ aus dem Jahre 1864

	Anzahl Genossen 2003	Anzahl Genossen 1864
Abury	-	7
Annen	127	57
Biser	1	10
Bürgi	63	25
Eberhard	11	51
Eichhorn	27	26
Eigel	1	2
Fassbind	66	53
Felchlin	9	32
Hospenthal	12	33
Kamer	66	79
Kennel/Kenel	90	54
Mettler	48	62
Rickenbach	73	67
Römer	8	18
Schindler	23	14
Schreiber	7	8
Stump	24	5
Weber	75	63
Zay	-	1
Ziltener	9	11
Total	740	678
	====	====
Wovon in der Gemeinde Arth wohnhaft	308	382

Seit 1993 können auch weibliche Nachkommen obiger Geschlechter die UAK-Mitgliedschaft erlangen. Von den 740 aktuellen Korporationsbürger sind 108 Frauen.

Bildlegende:

1. Der aktuelle Verwaltungsrat der Unterallmeind-Korporation Arth (von links): Hugo Kennel, Alois Fassbind, René Eichhorn, Thomas Eberhard, Silvia von Reding-Stump, Sepp Weber, Karl Weber, Karl Bürgi, Werner Kenel und Vreni Bürgi (Sekretariat)

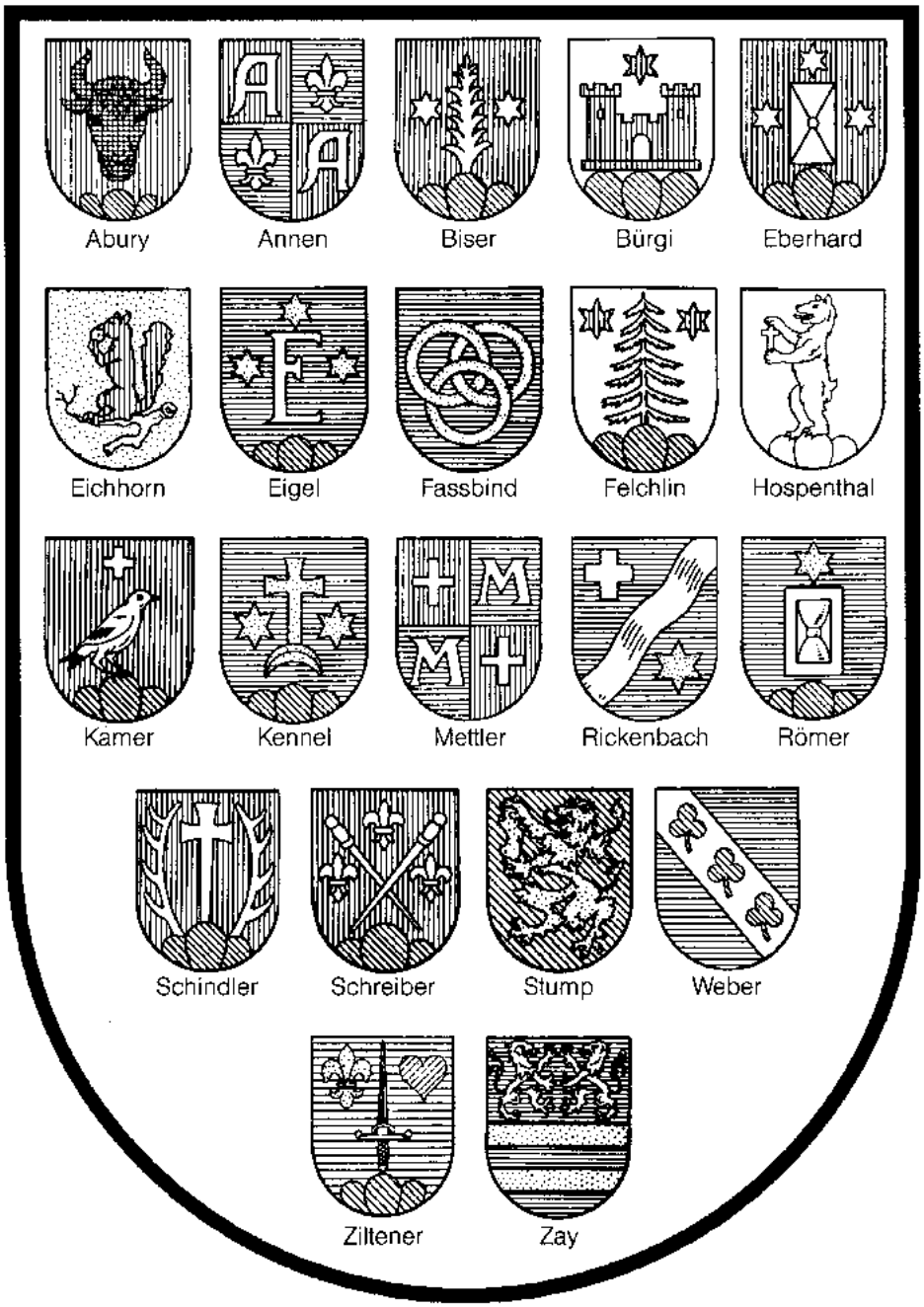

2. Die „Unterällmiger“ mit ihren Familienwappen